

Folge 36 | Vermächtnis

Nach dem Urteil: OLG Nürnberg, Urteil vom 04.08.2020, 3 U 2727/19

Besprochen von: Philipp Offergeld & Tristan Rohner



Sachverhalt

V möchte vor seinem Ableben die Aufteilung seines Vermögens testamentarisch festhalten, damit sich seine Kinder S und T nach dem Tod nicht über das Vermögen streiten. Deshalb schreibt er 2004 handschriftlich nieder, dass aus dem Nachlass vermächtnisweise sowohl sein Fuhrunternehmen als auch die Grundstücke herauszugeben seien und versieht dieses Testament mit einem Datum. 10 Jahre später wird V darauf aufmerksam gemacht, dass das Testament keinen Namen des Vermächtnisnehmers enthält. Um diese Ungenauigkeiten noch vor dem Tod zu bereinigen, will V das Testament ergänzen. Leider findet er jedoch das Original nicht mehr, er hat jedoch zur Sorgfalt immer eine Kopie aufbewahrt. Da auf der Kopie schließlich alle wichtigen Dinge draufstünden, entschließt er sich dazu, dies durch den Satz „...mein Sohn zu Alleineigentum enthalten“ zu ergänzen und versieht diese Ergänzung ebenfalls mit einem Datum. Nun ist V verstorben und S und T fragen sich wem das Grundstück zusteht. S ist der Meinung, dass sich aus dem Testament ganz eindeutig ergebe, dass er der Vermächtnisnehmer des Grundstücks sei. T hingegen bezweifelt die Wirksamkeit des Exemplars, schließlich könne man das ursprüngliche Testament doch nicht einfach durch eine Kopie ersetzen.

Hat S einen Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks?

A. Anspruch des S auf Herausgabe des Grundstücks gem. § 2174 BGB (Vermächtnisanspruch)

S könnte gegen T einen Vermächtnisanspruch auf Herausgabe des Grundstücks aus § 2174 BGB haben. Gem. § 2174 BGB wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschweren die Leistung des vermachten Gegenstands zu fordern.

S müsste daher vorliegend in einem wirksamen Testament mit einem Vermächtnis bedacht worden sein.

Vorüberlegung: Was ist ein Vermächtnis?

Definition:

- Ein Vermächtnis ist eine Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände durch letztwillige Verfügung.

Rechtsnatur:

- Beim Vermächtnis handelt es sich um einen schuldrechtlichen Anspruch. Der Vermächtnisgegenstand geht also nicht direkt auf den Bedachten über.

Unterschied zur Erbeinsetzung:

- Wenn eine Person stirbt, geht das Vermögen grundsätzlich sofort und ohne weitere Erwerbstatbestände gem. § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben im Wege der sog. Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) über. Weitere Zwischenschritte sind hier also im Gegensatz zum Vermächtnis, welches eben nur einen schuldrechtlichen Anspruch begründet, nicht erforderlich.
Wer Erbe ist, bestimmt sich grundsätzlich nach der gesetzlichen Erbfolge gem. § 1924 BGB. Auf Grund der Testierfreiheit können jedoch davon abweichende Erbfolgen festgelegt werden, den gesetzlichen Erben bleibt dann lediglich der Pflichtteil.

I. Vorliegen eines wirksamen Testaments

1. Testierfähigkeit, § 2229 BGB

Zunächst müsste V testierfähig gewesen sein. Unter Testierfähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, ein Testament zu errichten, abzuändern oder aufzuheben. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass V auf Grund krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung nicht in der Lage gewesen sein soll, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen (§ 2229 Abs. 3 BGB). Folglich war V testierfähig.

2. Höchstpersönliche Errichtung, § 2064 BGB

V hat sich vorliegend bei der Errichtung des Testaments nicht vertreten lassen, daher hat er dieses auch höchstpersönlich errichtet.

3. Testierwille

Bei Willenserklärungen innerhalb eines Testaments handelt es sich um nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen. Solche sind gem. § 133 BGB lediglich nach dem wirklichen Willen des Erblassers auszulegen. V hat vorliegend auf der Kopie des Testaments vermerkt, dass „[s]ein Sohn zum Alleineigentum erhalten“ soll. In Verbindung mit der Kopie des Testaments aus 2004 lässt sich der tatsächliche Wille des V ermitteln, dass sein Sohn das Grundstück erhalten soll.

4. Formvorschriften, § 2247 BGB

Darüber hinaus müssten die Formvorschriften gewahrt worden sein. Gem. § 2247 Abs. 1 BGB ist das Testament eigenhändig (Warnfunktion; Beweisfunktion) zu errichten und mit einer Unterschrift zu versehen. Hier liegen verschiedene Testamentsteile vor, welche separat auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen sind.

a. Testament aus März 2004

Das erste Testament, laut welchem das Grundstück herauszugeben sei, in welchem jedoch offengelassen wird, an wen die Herausgabe zu erfolgen hat, wurde händisch geschrieben sowie unterschrieben und erfüllt somit grundsätzlich die Formerfordernisse. Aus diesem Testament alleine ergibt sich jedoch noch keine wirksame Vermächtnisanordnung.

b. Ergänzung aus 2014

Bei dem zweiten Teil handelt es sich um eine Kopie des ursprünglichen Testaments, welche mit einer handschriftlichen Notiz versehen wurde. Der Zusatz alleine erfüllt damit zwar grundsätzlich ebenfalls die Formerfordernisse, jedoch ist fraglich, ob dieser Teil auch wirklich die Erklärung enthält, dass der S das Grundstück erhalten soll. Dafür müsste sich alleine aus dem hinzugefügten Satz schließen lassen, dass dem S ein Vermächtnisanspruch zusteht. Aus dem Satz „...mein Sohn zum Alleineigentum enthalten“ lässt sich jedoch mangels Angabe eines Bezugsobjekts nicht feststellen, dass der S das Grundstück erhalten soll. Anerkannt ist jedoch, dass man für die Auslegung alle Umstände heranziehen muss, die irgendwie auf den

Willen des Erblassers hindeuten. Dieser im ersten Schritt, im Rahmen des Testierwillens, bereits festgestellte Wille muss jedoch in einem zweiten Schritt auch in einer formrichtigen Erklärung zumindest angedeutet wiedergefunden werden (sog. Andeutungstheorie). Dies ist vorliegend aber eben auf Grund der fehlenden Benennung des Gegenstands des Vermächtnisses nicht der Fall.

c. Ergänzung aus 2014 als neuwertiges Testament

Die Kopie zusammen mit der Einfügung könnte jedoch als gänzlich neues, vollwertiges Testament gesehen werden. In dem Fall würden sich ebenfalls inhaltlich keine Zweifel dahin gehend ergeben, dass S das Grundstück erhalten soll. Nach der sog. Andeutungstheorie muss sich jedoch der durch Auslegung ermittelte Wille auch in einer formrichtigen Erklärung zumindest angedeutet wiederfinden.

d. Kombination beider Dokumente

„In Betracht kommt daher lediglich eine Vermächtnisanordnung aufgrund einer Kombination der Urkunden vom März 2004 und Juli 2014. In rechtlicher Hinsicht geht der Senat im Hinblick auf die Formwirksamkeit eines solchen Testaments von folgenden Erwägungen aus:

1) Ein Testament kann auch dadurch errichtet werden, dass der Erblasser zu verschiedenen Zeitpunkten und in gesonderten Urkunden für sich genommen unvollständige Erklärungen errichtet, wenn diese jeweils die Form des § 2247 BGB wahren, er bei Errichtung der zweiten Erklärung den Willen hat, dadurch eine letztwillige Verfügung zustande zu bringen, und ein Bezug der Urkunde zueinander hergestellt ist, sodass sich aus beiden zusammen eine aussagekräftige letztwillige Verfügung ergibt.

2) In Fortführung dieses Grundsatzes kann ein Testament wirksam auch errichtet werden, indem der Erblasser auf einer Kopie der ersten Erklärung eine zunächst unvollständige Erklärung zu einer sinnvollen Anordnung ergänzt. Ein solches Vorgehen stellt auch zwangsläufig sicher, dass sich die einzelnen Erklärungsteile aufeinander beziehen und sich so zweifelsfrei der Wille des Erblassers feststellen lässt.“ (OLG Nürnberg, 4.8.2020, 3 U 2727/19, ZEV 2021, 96 (97)).

Damit diese kombinatorische Auslegung jedoch möglich ist, muss zum Zeitpunkt der zweiten Erklärung das ursprüngliche Testament noch im Original vorhanden sein. Nur so können zwei wirksame Inhalte zu einem zusammengehörigen Testament zusammengefügt werden.

Zum Zeitpunkt des Verfassens der Ergänzung lag vorliegend aber das Original gerade nicht mehr vor.

Folglich liegt kein wirksames zusammengesetztes Testament vor.

II. Ergebnis

Mangels wirksamen Vermächtnisses hat S keinen Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks aus § 2174 BGB.